

SONDERBEDINGUNGEN KUNDE-BANK ÜBER DIE KONTENKONZENTRATION UNTER NUTZUNG VON GENO CON – UMSATZBASIERTE KONZENTRATION –

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Sonderbedingungen ist die automatische Kontenkonzentration von Soll- und Habenumsätzen von Ursprungskonten auf ein beim Zielinstitut geführtes Konto (Zielkonto) unter Nutzung des Verfahrens GENO con.
- (2) Die Kontenkonzentration bewirkt, dass die auf einem bei einem Kreditinstitut (Ursprungsinstitut) der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken geführten Ursprungskonto anfallenden Soll- und Habenumsätze¹ einmal oder mehrmals täglich durch Überweisung vom Zielkonto ausgeglichen bzw. mittels Überweisung auf das Zielkonto übertragen werden. Das Zielkonto wird ebenfalls bei einem Kreditinstitut (Zielinstitut) der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken geführt.
- (3) Der Ausgleich/Übertrag erfolgt jeweils pro Valuta (Wertstellung). Auf Wunsch der Kunden werden die Summen der Sollumsätze und der Habenumsätze pro Valuta getrennt oder es wird ein Saldo aus den Soll- und Habenumsätzen pro Valuta gebildet (Art der Verdichtung).
- (4) Die Kontoinhaber des Zielkontos und der Ursprungskonten müssen nicht identisch sein. Insbesondere bei Konzernstrukturen auf der Kundenseite werden die Kontoinhaber unterschiedliche Rechtssubjekte sein.
- (5) In das Kontenkonzentrationsverfahren können nur in Euro geführte Konten einbezogen werden.

§ 2 Rechte und Pflichten des Zielkunden

- (1) Der Zielkunde teilt dem Zielinstitut das Zielkonto sowie die Ursprungskonten und Ursprungsinstitute mit, die in das Kontenkonzentrationsverfahren einbezogen werden sollen.
- (2) Der Zielkunde ist verpflichtet, jeweils für ausreichende Deckung auf dem Zielkonto Sorge zu tragen. Das Zielinstitut ist jedoch berechtigt, eine vom Ursprungsinstitut per Überweisungsanfrage (Request) angeforderte Summe der Sollumsätze/den Sollsaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen durch Überweisung zulasten des Zielkontos valutenneutral (wertstellungsneutral) auszugleichen, auch wenn keine ausreichende Deckung auf dem Zielkonto vorhanden ist oder eine dem Zielkunden eingeräumte Kreditlinie überschritten wird. Der Zielkunde ist verpflichtet, die sich daraus ergebenden Kosten zu tragen.
- (3) Der Rückruf einer durch das Zielinstitut veranlassten Überweisung auf Wunsch des Zielkunden ist nicht möglich.
- (4) Der Zielkunde wird das Zielinstitut über alle Umstände wirtschaftlicher und persönlicher Art unverzüglich informieren, die geeignet sind, die Position des Zielinstituts aufgrund der Besonderheiten des Kontenkonzentrationsverfahrens zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Fälle untypisch hoher Überweisungsanfragen oder unüblich niedriger Guthabensrücklagen vom Ursprungskonto, von Liquiditätsschwierigkeiten, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.
- (5) Bei der Teilnahme am Verfahren GENO con kann das Führen eines Zielkontos ein genehmigungspflichtiges Bankgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) sein. Nicht genehmigungspflichtig ist das Führen eines Zielkontos, wenn ausschließlich Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen an dem Kontenkonzentrationsverfahren teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG). Jedenfalls, wenn der Kontoinhaber des Zielkontos an dem Kontoinhaber des Ursprungskontos mit mehr als 50 % beteiligt ist und über eine Stimmenmehrheit verfügt oder wenn ein anderes Unternehmen sowohl an dem Kontoinhaber des Zielkontos als auch an dem Kontoinhaber des Ursprungskontos jeweils mit mehr als 50 % beteiligt ist und über eine Stimmenmehrheit verfügt, liegt ein nicht genehmigungspflichtiges Bankgeschäft vor. In allen anderen Fällen wird empfohlen, Rechtsrat über die bankaufsichtsrechtliche Zulässigkeit des Führens eines Zielkontos im Verfahren GENO con einzuholen.
- (6) Der Zielkunde stellt sicher, dass hinsichtlich der in das Verfahren GENO con einbezogenen Konten die rechtlichen Bestimmungen zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

sowie zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung beachtet werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Zielinstituts

- (1) Das Zielinstitut schreibt die von den Ursprungsinstituten durch Überweisung übertragene Summe der Habenumsätze/den Habensaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen valutenneutral (wertstellungsneutral) auf dem Zielkonto gut. Die Habenumsätze pro Valuta werden dabei nicht einzeln, sondern als Summe übertragen.
- (2) Das Zielinstitut gleicht die vom Ursprungsinstitut per Überweisungsanfrage (Request) angeforderte Summe der Sollumsätze/den angeforderten Sollsaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen durch Überweisung valutenneutral auf einem Verrechnungskonto des Ursprungsinstituts zu Gunsten des Ursprungskontos aus, sofern eine ausreichende Deckung oder Kreditlinien auf dem Zielkonto gegeben sind. Die Sollumsätze pro Valuta werden dabei nicht einzeln, sondern als Summe ausgeglichen.
- (3) Verfügt das Zielkonto nicht über ausreichende Deckung oder Kreditlinien, so ist das Zielinstitut berechtigt, die vom Ursprungsinstitut per Überweisungsanfrage (Request) angeforderte Summe der Sollumsätze/den Sollsaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen durch Überweisung valutenneutral (wertstellungsneutral) auf dem Ursprungskonto auszugleichen oder aber Requests abzulehnen sowie das Kontenkonzentrationsverfahren insgesamt oder bzgl. einzelner Ursprungskonten auszusetzen. Im Fall einer Aussetzung des Verfahrens wird das Zielinstitut den Zielkunden und das Ursprungsinstitut unverzüglich von der Aussetzung des Verfahrens in Kenntnis setzen.
- (4) Bei Ablehnung von Überweisungsanfragen mangels Deckung werden dem Ursprungsinstitut gleichtägig erfolgte Überweisungen von Guthaben von dem Ursprungskonto auf das Zielkonto bis zur Höhe der abgelehnten Überweisungsanfragen rückübertragen, wenn nicht ein anderweitiger Ausgleich erfolgt.
- (5) Gleiches gilt, soweit Dritte Rechte an dem Kontoguthaben des Zielkontos geltend machen oder aufgrund von unvorhersehbaren Umständen der Ablauf des Kontenkonzentrationsverfahrens gestört wird.

§ 4 Rechte und Pflichten des Ursprungskunden

- (1) Der Ursprungskunde bestätigt dem Ursprungsinstitut die Konten, die in das Kontenkonzentrationsverfahren aufgenommen werden sollen, und das Zielkonto bei dem Zielinstitut.
- (2) Für die Konzentrationsüberweisungen kann der Ursprungskunde zur Erleichterung der Zuordnung einen Verwendungszweck bestimmen.
- (3) Der Rückruf einer durch das Ursprungsinstitut veranlassten Überweisung auf Wunsch des Ursprungskunden ist nicht möglich.
- (4) Bei der Teilnahme am Verfahren GENO con kann das Führen eines Ursprungskontos ein genehmigungspflichtiges Bankgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) sein. Nicht genehmigungspflichtig ist das Führen eines Ursprungskontos, wenn ausschließlich Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen am Kontenkonzentrationsverfahren teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG). Jedenfalls, wenn der Kontoinhaber des Ursprungskontos an dem Kontoinhaber des Zielkontos mit mehr als 50 % beteiligt ist und über eine Stimmenmehrheit verfügt oder wenn ein anderes Unternehmen sowohl an dem Kontoinhaber des Zielkontos als auch an dem Kontoinhaber des Ursprungskontos jeweils mit mehr als 50 % beteiligt ist und über eine Stimmenmehrheit verfügt, liegt ein nicht genehmigungspflichtiges Bankgeschäft vor. In allen anderen Fällen wird empfohlen, Rechtsrat über die bankaufsichtsrechtliche Zulässigkeit des Führens eines Ursprungskontos im Verfahren GENO con einzuholen.

¹ Bei der Vereinbarung eines Zielsaldos größer null (Sockelbetrag) im GENO con Vertrag ergibt sich der jeweilige Saldo des

Ursprungskontos unter Berücksichtigung des vereinbarten Zielsaldos.

(5) Der Ursprungskunde stellt sicher, dass hinsichtlich der in das Verfahren GENO con einbezogenen Konten die rechtlichen Bestimmungen zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung sowie zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung beachtet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Ursprungsinstituts

(1) Das Ursprungsinstitut überweist die auf dem bei ihm geführten Ursprungskonto anfallende Summe der Habenumsätze/den anfallenden Habensaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen auf das bei dem Zielinstitut geführte Zielkonto.

(2) Das Ursprungsinstitut fordert per Überweisungsanfrage (Request) vom Zielinstitut die auf dem Ursprungskonto ausgewiesene Summe der Sollumsätze/den auf dem Ursprungskonto ausgewiesenen Sollsaldo aus saldierten Soll- und Habenumsätzen zum Ausgleich an. Bei positiver Beantwortung des Requests schreibt das Ursprungsinstitut dem Ursprungskunden den angeforderten Überweisungsbetrag auf seinem Ursprungskonto zu Lasten eines Verrechnungskontos des Ursprungsinstituts gut. Zum Ausgleich überweist das Zielinstitut den angeforderten Betrag auf das Verrechnungskonto des Ursprungsinstituts².

(3) Das Ursprungsinstitut ist verpflichtet, Konten, die in das Kontenkonzentrationsverfahren einbezogen sind, grundsätzlich nicht mit eigenen Forderungen zu belasten. Davon ausgenommen sind bankübliche Entgeltforderungen für die Kontoführung. Das Ursprungsinstitut stellt dem Zielkunden zur Kontrolle auf dessen ausdrücklichen Wunsch regelmäßig Kopien der entsprechenden Entgeltabrechnungen – ggf. zusammen mit den Kontoauszügen – zur Verfügung.

(4) Das Ursprungsinstitut darf aber Forderungen aus Darlehensvereinbarungen mit dem Ursprungskunden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme am Verfahren GENO con bereits bestehen, dem o. g. Ursprungskonto belasten, wenn eine schriftliche Zustimmung des Zielkunden und des Zielinstituts vorliegt und wenn das Ursprungsinstitut die jeweilige Höhe der bestehenden Forderung dem Zielkunden und dem Zielinstitut regelmäßig in schriftlicher Form mitteilt.

(5) Während der Teilnahme am Verfahren GENO con neu entstehende Forderungen aus Darlehensverträgen mit dem Ursprungskunden darf das Ursprungsinstitut dem o. g. Ursprungskonto belasten, wenn eine schriftliche Zustimmung des Zielkunden und des Zielinstituts vorliegt und das Ursprungsinstitut dem Zielkunden und dem Zielinstitut vor Abschluss der Darlehensvereinbarung und danach in regelmäßigen Abständen schriftlich die jeweilige Höhe der neu entstandenen Forderungen mitteilt.

(6) Setzt das Ziel- oder Ursprungsinstitut das Kontenkonzentrationsverfahren insgesamt oder nur bezüglich eines Ursprungskontos des Ursprungskunden aus, so ist das Ursprungsinstitut verpflichtet, den Ursprungskunden und ggf. das Zielinstitut unverzüglich darüber zu informieren.

(7) Kündigt das Ziel- oder Ursprungsinstitut das Kontenkonzentrationsverfahren insgesamt oder nur bezüglich eines Ursprungskontos des Ursprungskunden, so ist das Ursprungsinstitut verpflichtet, die Ursprungskonten nach Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich von dem Kontenkonzentrationsverfahren im System auszuschließen.

(8) Die Ursprungskonten schließt das Ursprungsinstitut mindestens einmal zum jeweiligen Quartalsende ab, und es erteilt dem Ursprungskunden wie bisher Rechnungsabschlüsse.

§ 6 Einbeziehung/Ausscheiden von Konten und Änderung von Stammdaten

(1) Die Einbeziehung von Konten und die Änderung von Stammdaten erfolgt schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) unter Verwendung des GENO con Vertrags, der von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Die Änderung der IBAN von Ursprungs- oder Zielkonto infolge der Fusion einer der beteiligten Institute kann abweichend davon einseitig durch eine rechtsverbindlich unterzeichnete Mit-

teilung des aufnehmenden Instituts mit Wirkung zum Zeitpunkt der technischen Fusion an das andere Institut erklärt werden. Das andere Institut (Ursprungs- oder Zielinstitut) informiert seinen Kunden hierüber, sofern Ursprungs- und Zielkonten nicht identisch sind. Diese Änderung des GENO con Vertrags bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartner.

Das Ausscheiden von Konten erfolgt schriftlich durch Kündigung gemäß § 11.

(2) Die Institute werden gemeinsam die Einbeziehung oder das Ausscheiden der Konten vornehmen. Die Einbeziehung oder das Ausscheiden erfolgt zu dem mit dem Zielkunden und dem Ursprungskunden vereinbarten Termin bzw. innerhalb einer angemessenen Frist nach Vorliegen der Unterlagen beim Ursprungsinstitut.

(3) Das Zielinstitut kann der Einbeziehung von Ursprungskonten in das Kontenkonzentrationsverfahren widersprechen.

(4) Das Ursprungsinstitut kann die Einbeziehung weiterer bei ihm geführter Konten in das Kontenkonzentrationsverfahren verweigern.

§ 7 Entgelte

Für die Kontenkonzentration berechnen das Ursprungsinstitut sowie das Zielinstitut ihren Kunden Entgelte gemäß gesonderter Absprache.

§ 8 Valuta (Wertstellung)

Das Kontenkonzentrationsverfahren wird valutenneutral durchgeführt. Valutenneutral bedeutet nicht nur, dass die Buchungen mit gleicher Valuta auf Ursprungs- und Zielkonto erfolgen, sondern grundsätzlich auch mit der gleichen Valuta wie die in die Konzentration einbezogenen Umsätze auf dem Ursprungskonto. Das Ursprungsinstitut kann für jedes Ursprungskonto mit dem jeweiligen Ursprungskunden einen eigenen Valutenrahmen im GENO con Vertrag vereinbaren, welcher zwischen -30 bis +30 Kalendertage betragen kann. Bewegt sich die Valuta eines Umsatzes auf dem Ursprungskonto nicht im vereinbarten Valutenrahmen, wird die entsprechende Valuta automatisch an den Valutenrahmen angepasst. Die durch eine automatische Anpassung an den vorgenannten Valutenrahmen entstehenden Folgen gehen zulasten oder zugunsten des Ursprungskontos. Das Ursprungsinstitut übernimmt die so ermittelte Valuta bei der Ausbuchung auf dem Ursprungskonto. Ein Umsatz mit der Ursprungsvaluta 30.02. wird mit der Valuta des vorherigen Kalendertags konzentriert, also dem 28.02 oder 29.02. im Schaltjahr.

§ 9 Sicherheitenvereinbarung

(1) Zwischen dem Ursprungsinstitut und dem Ursprungskunden getroffene Sicherheitenvereinbarungen werden von diesen Sonderbedingungen nicht berührt. Sicherheiten des Ursprungsinstituts können insbesondere vom Ursprungskunden oder Sicherungsgeber nicht deshalb zurückverlangt werden, weil während der Nutzung des Kontenkonzentrationsverfahrens auf den einbezogenen Konten keine entsprechenden Forderungen des Ursprungsinstituts gegen den Ursprungskunden auflaufen.

(2) Das Ursprungsinstitut wird vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 keine Pfandrechte oder Zurückbehaltungsrechte an Kontoguthaben der in das Kontenkonzentrationsverfahren einbezogenen Konten geltend machen. Es wird gegen eine Guthabenforderungen aus einem derartigen Konto des Ursprungskunden auch keine Aufrechnung erklären.

(3) Will das Ursprungsinstitut von seinem Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, so wird es unverzüglich den Ursprungskunden und das Zielinstitut darüber in Kenntnis setzen.

(4) Das Ursprungsinstitut unternimmt unverzüglich alle erforderlichen Schritte, um das Kontenkonzentrationsverfahren bezüglich des betroffenen Ursprungskontos auszusetzen, und wird nach Geltendmachung oben genannter Rechte insbesondere keine Überweisungen mehr vom Zielkonto anfordern.

(5) Gleiches gilt für den Fall, dass Dritte Rechte an den Kontoguthaben des Ursprungskunden geltend machen.

das Verrechnungskonto (daher) als Empfängerkonto. Das Ursprungskonto wird (aber) im Verwendungszweck unter abweichender Empfänger (ABWE) angezeigt.

² Bei Buchung auf dem Ursprungskonto erscheint das Verrechnungskonto (daher) als Auftraggeberkonto. Das Zielkonto wird (aber) im Verwendungszweck als abweichender Auftraggeber (ABWA) angezeigt. Bei Buchung auf dem Zielkonto erscheint

(6) Auch zwischen dem Zielkunden und dem Zielinstitut getroffene Sicherheitenvereinbarungen werden von diesen Sonderbedingungen nicht berührt.

§ 10 Bankgeheimnis

Der Ursprungskunde/Zielkunde entbindet das Ursprungsinstitut/Zielinstitut bezüglich aller am Kontenkonzentrationsverfahren Beteiligten vom Bankgeheimnis, soweit dies im Zusammenhang mit den Regelungen dieser Sonderbedingungen oder der ordnungsgemäßen Durchführung, Änderung oder Beendigung des Kontenkonzentrationsverfahrens erforderlich ist.

§ 11 Verfahrensbeginn und Verfahrensbeendigung

(1) Das Kontenkonzentrationsverfahren beginnt zu dem mit dem Zielkunden und dem Ursprungskunden vereinbarten Termin bzw. innerhalb einer angemessenen Frist nach Vorliegen des durch alle Beteiligten rechtsverbindlich unterzeichneten GENO con Vertrags beim Ursprungsinstitut und läuft, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit.

(2) Das Kontenkonzentrationsverfahren kann insgesamt oder nur bezüglich eines Kontoinhabers oder Kontos unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Das Ursprungsinstitut und das Zielinstitut sind insbesondere dann berechtigt, die Teilnahme am Verfahren GENO con fristlos zu kündigen, wenn die Einbeziehung eines Kontos in das Kontenkonzentrationsverfahren für den Inhaber des Ursprungskontos und/oder Zielkontos ein Bankgeschäft ist, welches gemäß den § 1 Abs. 2; 2 Abs. 1 Nr. 7; 32 KWG einer Erlaubnis bedarf, und eine solche Erlaubnis nicht vorliegt.

(3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Schriftform bedeutet ein handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument im Original.

(4) Das Verfahren endet mit der Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen dem Ursprungskunden und dem Ursprungsinstitut, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(5) Das Verfahren endet ebenfalls, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung der Geschäftsverbindung zwischen dem Zielkunden und dem Zielinstitut.